

BGer 4A_358/2025 vom 23. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_358_2025

FR: TF 4A_358/2025 du 23 juillet 2025

IT: TF 4A_358/2025 del 23 luglio 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_358/2025

Urteil vom 23. Juli 2025

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

B. _____,

vertreten durch Advokat Dr. Stefan Wirz,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Mieterausweisung; Vollstreckung,

Beschwerde gegen den Beschluss der Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Juli 2025 (2025-041 MA).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 18. Juli 2025 (Poststempel) Beschwerde gegen den Beschluss der Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Juli 2025 erhob und gleichzeitig das Gesuch stellte, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren;

dass in Zivilsachen, wie hier eine vorliegt, die Beschwerde an das Bundesgericht nur gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts zulässig ist (Art. 75 Abs. 1 BGG);

dass es sich bei der Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft nicht um eine solche Instanz handelt, womit auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist;

dass ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG);

dass die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 BGG);

dass das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung mit diesem Entscheid in der Sache selbst gegenstandslos wird;

erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und der Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. Juli 2025

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.